lfd. Nr.: 07

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates
am 19.11.2024 in Großweikersdorf, Hauptplatz 7 (Sitzungssaal Gemeindeamt)

Beginn: 19:05 Uhr
Ende: 19:40 Uhr

Die Einladung erfolgte am 12.11.2024 durch Einzelladung.

ANWESENDE

Bürgermeister MMst. Ing. Alois Zetsch
Vzbgm. Mag. Paul OTTO

die Mitglieder des Gemeinderates:

GfGR Mag. Martin Fischer
GfGR Christoph Strell
GfGR Michael Rab
GR Andrea Batelka
GR Günther Cvach
GR Helmut Heiderer-Mayer
GR Manuel Schmudermayer
GR Mario Huber
GR Herbert Rab
GR Karoline Mantler
GfGR Ferdinand Stadler
GfGR Thomas Koss, MSc
GfGR Ing. David Otzlberger
GR DI (FH) Lukas Bauer
GR Walter FRITZ
GR Dr. Marco Neymayer
GR Doris Bäck
GR Gabriele Matzka
GR Ing. Josef Hintermayer
GR Rosa Reis

Anwesend war(en) außerdem:

Tomas Pachner (Protokoll)

Entschuldigt abwesend war(en):

GR Herbert Groiß

Nicht entschuldigt abwesend war(en):

Vorsitzender: Bürgermeister MMst. Ing. Alois Zetsch
Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Pkt. 1: Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 22.10.2024

Pkt. 2: Grundteilung gem. § 10 NÖ BO (Kauf und Verkauf von Gemeindegrund): Mistelbauer Franz & Veronika und Stadler Stefan, KG Großwiesendorf, lt. Teilungsplan Geiger Vermessung, GZ: 7633 vom 17.10.2024

Pkt. 3: Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses TOP 08 vom 27.07.1997 (Förderung Lehrlingsausbildung)

Pkt. 4: Änderung der Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

Pkt. 5: Dienstbarkeitsvertrag mit der freeIMMOtions GmbH, GSt.-Nr. 3560, KG Großweikersdorf

Pkt. 6: Dienstbarkeitsverträge mit der Netz Niederösterreich GmbH
a) GSt.-Nr. .342, KG Großweikersdorf
b) GSt.-Nr. 2360/3, KG Großweikersdorf

Pkt. 7: Weihnachtszuwendung 2024 für Bedienstete

Pkt. 8: Ehrungen

VERLAUF DER SITZUNG

Der Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit sowie die ordnungsgemäße Ladung fest.

Pkt. 1: Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 22.10.2024

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Protokoll vom 22.10.2024 keine Einwendungen eingebracht wurden. Das Protokoll gilt daher als genehmigt.

Der Vorsitzende bringt die Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 22.10.2024 auch zur Abstimmung. Abstimmungsergebnis: 20 JA-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen (GR Lukas Bauer, GR Herbert Rab)

Pkt. 2: Grundteilung gem. § 10 NÖ BO (Kauf und Verkauf von Gemeindegrund): Mistelbauer Franz & Veronika und Stadler Stefan, KG Großwiesendorf, lt. Teilungsplan Geiger Vermessung, GZ: 7633 vom 17.10.2024

Laut Planurkunde der Geiger Vermessung, GZ: 7633 vom 17.10.2024, soll nachstehendes Trennstück von Franz und Veronika Mistelbauer unentgeltich ins Eigentum der Marktgemeinde Großweikersdorf übergeben werden:

Trennstück ①	von Gst.-Nr. 158/8 (Mistelbauer Franz und Veronika)	16 m²	zu Gst.-Nr. 243/3 (Marktgemeinde Großweikersdorf)

Laut Planurkunde der Geiger Vermessung, GZ: 7633 vom 17.10.2024, soll nachstehendes Trennstück von Stefan Stadler unentgeltich ins Eigentum der Marktgemeinde Großweikersdorf übergeben werden:

Trennstück ②	von Gst.-Nr. 243/6 (Stadler Stefan)	17 m²	zu Gst.-Nr. 243/3 (Marktgemeinde Großweikersdorf)

Laut Planurkunde der Geiger Vermessung, GZ: 7633 vom 17.10.2024, soll nachstehendes Trennstück von der Marktgemeinde Großweikersdorf unentgeltich an Franz und Veronika Mistelbauer übergeben werden:

Trennstück ③	von Gst.-Nr. 243/3 (Marktgemeinde Großweikersdorf)	4 m²	zu Gst.-Nr. 158/8 (Mistelbauer Franz und Veronika)

Die Übergaben der Trennstücke ①, ② und ③ entsprechend der Planurkunde der Geiger Vermessung, GZ: 7633 vom 17.10.2024, werden <u>einstimmig beschlossen</u>.
Die Kosten der Abwicklung werden von der Marktgemeinde Großweikersdorf getragen.

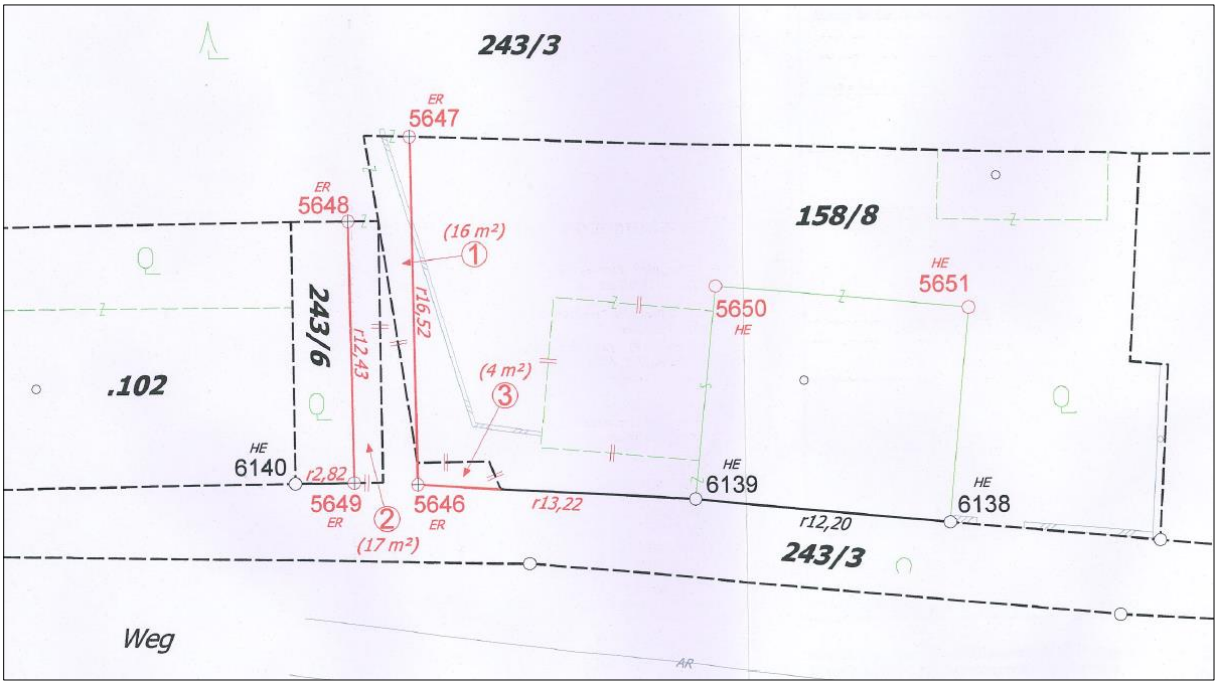

Pkt. 3: Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses TOP 08 vom 27.07.1997 (Förderung Lehrlingsausbildung)

In der Sitzung des Gemeinderates vom 27.07.1997 (TOP 08) wurde der Beschluss gefasst, den ausbildenden Lehrbetrieben in der Gemeinde über Antrag für jeden eingestellten Lehrling eine Förderung in Höhe der für die Lehrlingsentschädigung bezahlten Kommunalsteuer zu gewähren.

Da die Lehrlingsförderung aufgrund der finanziell angespannten Situation nicht mehr im Budget berücksichtigt werden kann und außerdem auch nicht mehr auf den ursprünglich angedachten Zweck abzielt, beschließt der Gemeinderat einstimmig die Aufhebung des Beschlusses vom 27.07.1997, TOP 08 (Förderung Lehrlingsausbildung) mit sofortiger Wirkung. Gleichzeitig wird der Finanzausschuss beauftragt, nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten etwaige neue Förderrichtlinien zu erarbeiten.

Pkt. 4: Änderung der Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

Am 26.09.2024 wurde mit LGBl. Nr. 49/2024 der NÖ Gebrauchsabgabetarif 2025 mit Wirksamkeit ab 01.01.2025 kundgemacht.
Mit dieser Kundmachung wurde der NÖ Gebrauchsabgabetarif angepasst und der NÖ Gebrauchsabgabetarif 2017 ersetzt.
Um den neuen Tarif bei der Vorschreibung der Gebrauchsabgabe anwenden zu können, muss die Verordnung über die Erhebung der Gebrauchsabgabe geändert werden. Nach Inkrafttreten der Verordnung ist die Gebrauchsabgabe mit Bescheid neu festzusetzen.

Der Gemeinderat beschließt daher einstimmig nachstehende Änderung der

V E R O R D N U N G

über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

§ 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabetarif 2025, LGBl. Nr. 49/2024, wie folgt eingehoben:

§ 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabetarif 2025) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Abweichend von den Höchsttarifen setzt der Gemeinderat folgende Tarife fest:

Monatsabgaben je begonnenem Kalendermonat

Tarif 1.	Für die Lagerung von Baustoffen und Schutt sowie für die Aufstellung von Baugeräten, Gerüsten, Container, Lademulden, Bauhütten und dergleichen, für mehr als **drei Monate**	
	je angefangenen fünf m² der bewilligten Fläche	€ 6,20
	für einen Monat mindestens aber	€ 37,00
Tarif 3.	Für Warenausräumungen oder Warenaushängungen und für die Aufstellung von Behältern zur Lagerung oder Aufbewahrung von Sachen	**€ 0,00**

Jahresabgaben je begonnenem Kalenderjahr

Tarif 9.	Für Ankündigungstafeln zu wirtschaftlichen Werbezwecken auf Holzverschalungen, an Hausmauern, Bauplanken, Einfriedungen und ähnlichem (Plakatwände)	
	je angefangenem m² - **jedoch erst ab 2 m²** - der Gesamtfläche	€ 6,20
	für eine Ankündigungstafel **ab 2 m²** jedoch mindestens	€ 37,00
Tarif 11.	Für freistehende Schaukästen (Vitrinen) **ab 2 m²**	
	je Schaukasten	€ 61,70
Tarif 12.	Für Ständer zu wirtschaftlichen Werbezwecken und Ankündigungen	**€ 0,00**

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe vom 06. Juli 2017 außer Kraft.

Pkt. 5: Dienstbarkeitsvertrag mit der freeIMMOtions GmbH, GSt.-Nr. 3560, KG Großweikersdorf

Der Bürgermeister präsentiert den Entwurf eines Dienstbarkeitsvertrages, abgeschlossen zwischen der freeIMMOtions GmbH, 3385 Prinzersdorf, und der Marktgemeinde Großweikersdorf.
Mit diesem Vertrag räumt die freeIMMOtions GmbH im Schenkungswege der Marktgemeinde Großweikersdorf (öffentliches Gut) das Gehrecht auf einem Teil des Grundstückes Nr. 3560, KG Großweikersdorf, ein.
Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Abgaben werden von der freeIMMOtions GmbH getragen.

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag mit der freeIMMOtions GmbH für das GSt.-Nr. 3560, KG Großweikersdorf, mit 21 JA-Stimmen und 1 Stimmenthaltung (GR Günther Cvach).

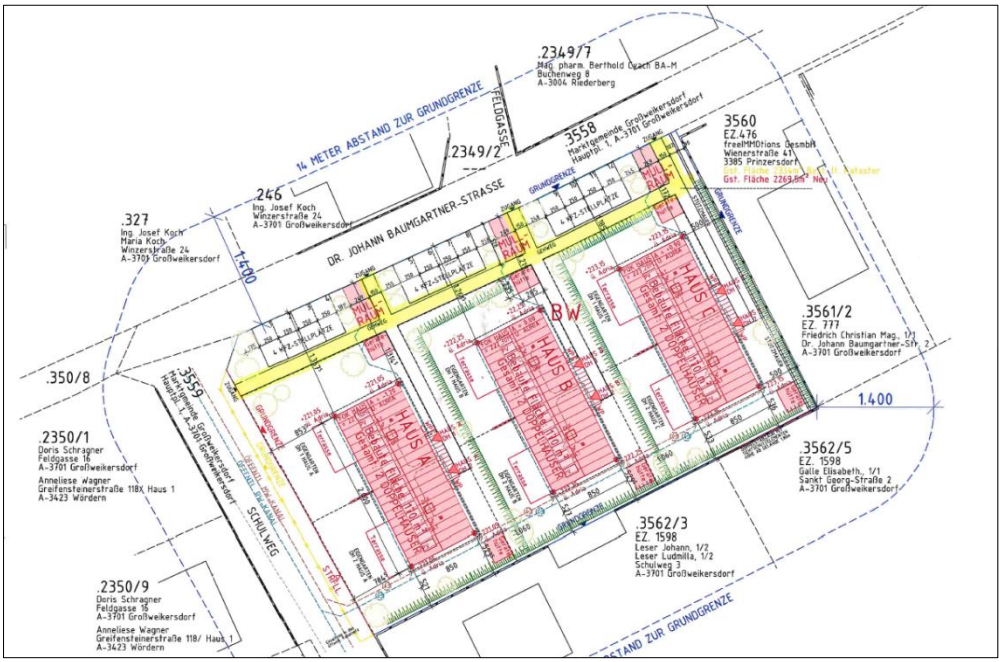

<u>Pkt. 6: Dienstbarkeitsverträge mit der Netz Niederösterreich GmbH</u>
a) GSt.-Nr. .342, KG Großweikersdorf
b) GSt.-Nr. 2360/3, KG Großweikersdorf

a) Der Bürgermeister präsentiert den Entwurf eines Dienstbarkeitsvertrages, abgeschlossen zwischen der Netz Niederösterreich GmbH *(= Netz NÖ)* und der Marktgemeinde Großweikersdorf.
Mit diesem Vertrag räumt die Marktgemeinde Großweikersdorf der Netz NÖ das dingliche Recht der Dienstbarkeit ein, auf dem Grundstück Nr. .342 (Bahnstraße), KG Großweikersdorf, eine Trafostation samt zugehöriger Mess-, Steuer-, Fernmelde- und Datenübertragungseinrichtungen zu errichten, zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern, umzubauen und die erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen.

Die Kosten der Errichtung und Verbücherung des Vertrages bzw. einer allfälligen Löschung der Servitutsrechte durch die Netz NÖ sowie die Gebühren trägt die Netz NÖ.

Der Gemeinderat <u>beschließt</u> den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag mit der Netz Niederösterreich GmbH für das GSt.-Nr. .342, KG Großweikersdorf, <u>einstimmig</u>.

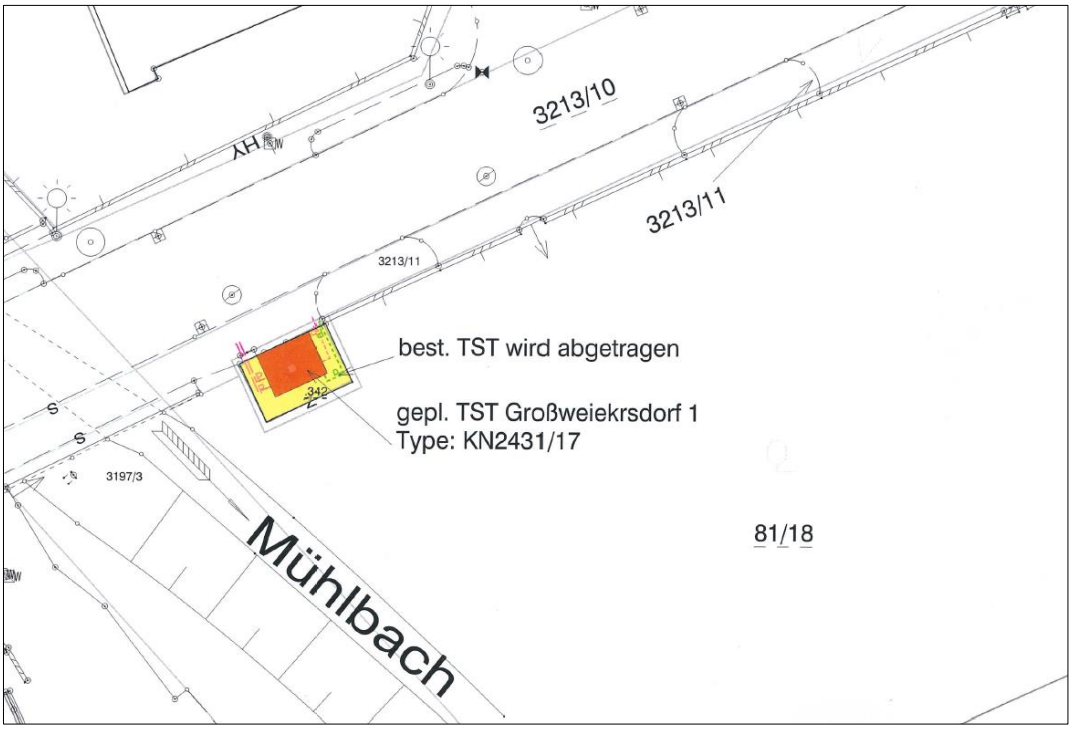

---

b) Der Bürgermeister präsentiert den Entwurf eines Dienstbarkeitsvertrages, abgeschlossen zwischen der Netz Niederösterreich GmbH *(= Netz NÖ)* und der Marktgemeinde Großweikersdorf.
Mit diesem Vertrag räumt die Marktgemeinde Großweikersdorf der Netz NÖ das dingliche Recht der Dienstbarkeit ein, auf dem Grundstück Nr. 2360/3 (Winzerstraße), KG Großweikersdorf, eine Trafostation samt zugehöriger Mess-, Steuer-, Fernmelde- und Datenübertragungseinrichtungen zu errichten, zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern, umzubauen und die erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen. Hierfür wird eine einmalige Entschädigung in Höhe von € 600,00 inkl. USt. gewährt.

Die Kosten der Errichtung und Verbücherung des Vertrages bzw. einer allfälligen Löschung der Servitutsrechte durch die Netz NÖ sowie die Gebühren trägt die Netz NÖ.

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag mit der Netz Niederösterreich GmbH für das GSt.-Nr. 2360/3, KG Großweikersdorf, einstimmig.

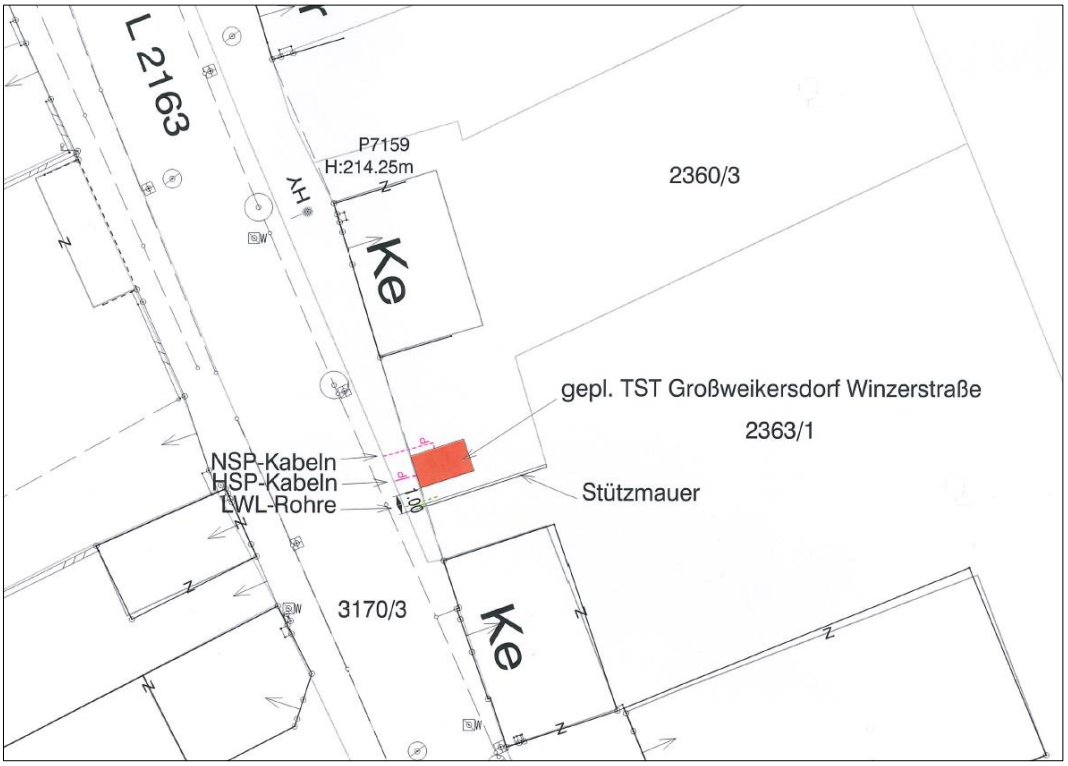

Pkt. 7: Weihnachtszuwendung 2024 für Bedienstete

Laut Information des Amtes der NÖ Landesregierung wird das außerordentliche Kinderweihnachtsgeld für 2024 mit folgenden Beträgen gewährt:

- für das erste Kind € 195,00*
- für das zweite Kind € 231,00*
- für das dritte und jedes weitere Kind € 260,00*

** Teilzeitbeschäftigte < 50 % Beschäftigungsausmaß erhalten einen ihrer Arbeitszeit entsprechenden Teilbetrag.*

Gleichzeitig soll den Bediensteten der Marktgemeinde Großweikersdorf, die keinen Anspruch auf das außerordentliche Kinderweihnachtsgeld haben, eine einmalige Weihnachtszuwendung in Höhe von € 90,00 in Form von Einkaufsgutscheinen gewährt werden. Einstimmiger Beschluss.

Pkt. 8: Ehrungen

Nachstehende Personen werden für ein Ehrenzeichen über Verdienste um die Marktgemeinde Großweikersdorf vorgeschlagen:

Ehrenzeichen in Gold:	Franz LESER (✞ 15.03.2024)
Ehrenzeichen in Silber:	Christine GMEINER Elisabeth LUX Jürgen SKELNAR
Ehrenzeichen in Bronze:	Klaus Geiger

Dieser Vorschlag wird einstimmig beschlossen.

***

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Gemeinderatssitzung am ……..……. genehmigt.

……..…… ……..…….
Vorsitzender Bgm. Ing. MMst. Alois Zetsch *Schriftführer AL Tomas Pachner*

……..…… ……..…….
GfGR Mag. Martin Fischer (ÖVP) *GfGR Thomas Koss, MSc (SPÖ)*

…….
GfGR Ing. David Otzlberger (FPÖ)